

§. 22.

Zu noch mehrer Sicherheit des Herrn Verpächters leistet Herr Pächter eine baare Kaution von

Ein Tausend Thalern,
welche bei Übernahme der Pachtung gezahlt wird, und bis nach erfolgter Rückgabe des Gutes mit allen ihm übergebenen Gegenständen, in der Art, wie er sie empfing, stehen bleiben, und nach „Drei“ vom Hundert verzinßt werden.

§ 23.

Alle Anforderungen, welche die Pachtkontrahenten gegenseitig an einander haben, müssen in jedem Jahre zu Johannis angemeldet werden. Dann wird eine Abrechnung gehalten. Wer seine Ansprüche nicht anmeldet, verliert seine Forderung. Diese Abrechnung wird bei dem in jedem Jahre zunächst nach Johanne einfallenden Gerichtstage gerichtlich anerkannt, die geschehene Ausgleichung und erhaltene Befriedigung quittierend bekannt, auf welche Weise bedeutende Irrungen jedenfalls vermieden werden.

§ 24.

Die Benutzung der Nadel- und Laubstreu im Herrschaftlichen Forste an denjenigen Plätzen, die ihm besonders angewiesen werden sollten, hat Herr Pächter unentgeltlich.

§ 25.

Wegen Verbesserung des verpachteten Grundstückes, unter welchem Namen sie auch aufgestellt werden möchte, hat Herr Pächter gar keine Entschädigung oder Vergütung zu erwarten, noch weniger steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht an irgend einer verpachteten Sache zu, und ebensowenig kann Herr Pächter deshalb den Herausgang aus dem Gute verweigern, sondern muß alles dies dem Herrn Verpächter unentgeltlich überlassen.

§ 26.

Bei der Pachtsrückgabe beföstigt der Herr Pächter die dabei nöthigen Personen auf seine eigene Kosten. Sämtliche Kosten des Pachtvertrages, der Übergabe und des Wertstempels tragen beide Teile gemeinschaftlich.

§ 27.

Zu § 12 bestimmen noch die Kontrahenten, daß, wenn auf eine Vergütung wegen der Einquartierung sicher zu rechnen ist, Herr Pächter bis nach Ablauf des bestimmten sechsten Pachtjahres darauf warten muß. Daß sie dann noch nicht gezahlt, so leistet Herr Verpächter die im 12. § bestimmte Vergütung.

§ 28.

Zu § 13 bemerken die Herren Kontrahenten, daß die Beiträge zur Brandkasse von dem Herrn Verpächter getragen werden.

§ 29.

Auf deutliches Ablesen haben die Herren Kontrahenten das Verabhandelte ausdrücklich genehmigt, für freie wohlüberlegte Willensmeinung erklärt, sich aller Ausflüchte und Rechtsbehelfe, als der Nicht- oder Mißverständnis, anderer